



# Doris von Sayn-Wittgenstein

Abgeordnete im schleswig-holsteinischen Landtag  
Landeshaus - Düsternbrooker Weg 70 - 24105 Kiel

E-Mail: [sayn@wittgenstein.ltsh.de](mailto:sayn@wittgenstein.ltsh.de)

Telegram: <https://t.me/DorisWittgenstein>

## P R E S S E M I T T E I L U N G 23/2021

Kiel, den 23.4.2021

### **Unseriöse Berichterstattung**

#### **Richtigstellung zum Artikel auf „Zeit Online“**

Kaum ist ein obsiegenderes Urteil in Sachen Parteiausschluß aus der Alternative für Deutschland in der Welt, beginnt von interessierter Seite erneut die Hetze gegen Doris v. Sayn-Wittgenstein: In dem „Zeit“-Artikel „Ex-AfD-Landeschefin klagt erfolgreich gegen Parteiausschluß“ (vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-04/doris-zu-sayn-wittgenstein-afd-landeschefin-klage-parteiausschuss-berliner-landgericht>) werden Falschbehauptungen über die schleswig-holsteinische Landtagsabgeordnete Doris v. Sayn-Wittgenstein aufgestellt, die einer Richtigstellung bedürfen.

Hierzu v. Sayn-Wittgenstein: „Der Parteiausschluß in meinem Verfahren erfolgte nicht wegen „mutmaßlicher Kontakte zu Rechtsextremen“, wie die „Zeit“ schreibt. Sobald das Urteil des Landgerichts Berlin rechtskräftig wird, wovon auszugehen ist, bin ich wieder Landesvorsitzende. Entgegen dem „Zeit“-Artikel war nicht ein, sondern waren gleich mehrere Verfahrensfehler für das Berliner Landgerichts für seine Entscheidung ausschlaggebend (vgl. [https://www.doris-von-sayn-wittgenstein.de/fileadmin/user\\_upload/Pressemitteilungen/2021/20210418\\_Pressemeldung\\_21\\_Zur\\_muendlichen\\_Verhandlung.pdf](https://www.doris-von-sayn-wittgenstein.de/fileadmin/user_upload/Pressemitteilungen/2021/20210418_Pressemeldung_21_Zur_muendlichen_Verhandlung.pdf)), die auch nicht geheilt werden können:

1. Das Gericht rügte konkret das Fehlen einer mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz; Grund: Nach der alten Schiedsgerichtsordnung war in jeder Instanz eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben. Unabhängig davon hatte ich ausdrücklich auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz bestanden. Hierüber hatte sich das Bundesschiedsgericht jedoch hinweggesetzt.

2. Eine Verhandlung in der zweiten Instanz wäre zudem ohnehin zwingend geboten gewesen, weil der Bundesvorstand dort neue Gründe nachgeschoben hatte, die nicht Gegenstand des

Ausgangsverfahrens waren (sog. „rechtliches Gehör“).

3. Weiter war für das Landgericht nach wie vor zweifelhaft, ob das zuständige Gericht entschieden hatte (Verstoß gegen den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs 1 GG).

4. Auch die abweichende Beurteilung der Aussage eines Zeugen erster Instanz, ohne sich selbst ein Bild von ihm gemacht und ihn selbst angehört zu haben, erachtete es als rechtsfehlerhaft.

Verschwenden Sie Ihre Zeit und Ihr Geld nicht auf unseriöse Berichterstattung. Information ist eine Holschuld. Es gibt seriöse Quellen im Netz.“